



I Allgemeines

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinden

- Bärschwil
- Beinwil
- Breitenbach
- Büsserach
- Erschwil
- Fehren
- Grindel
- Himmelried
- Kleinlützel
- Meltingen
- Nunningen
- Zullwil

Verbandsgemeinden
Zweck Organisationsform
und Sitz

(nachfolgend Verbandsgemeinden genannt), bilden die Sozialregion Thierstein gemäss den Vorgaben des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn.

² Die Sozialregion Thierstein wird als Zweckverband in der ausserordentlichen Organisationsform betrieben.

³ Die Sozialregion Thierstein ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

⁴ Sitz der Sozialregion Thierstein ist Breitenbach

§ 2

¹ Die Sozialregion Thierstein ist ab 01.01.2009 zuständig für die kommunalen Belange der Sozialhilfe und der Vormundschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden.

Hauptaufgaben

² Spätestens ab 01.01 2014 ist sie auch zuständig für die kommunalen Belange der AHV-Zweigstelle im Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinden.

³ Für die Belange der Arbeitslosenversicherung gelten die Regelungen des Kantons Basel Landschaft.

⁴ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der Sozialregion Thierstein stellen sicher, dass die notwendigen Stellen, Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind, um den Verbandszweck zu erfüllen.

§ 3

Die Sozialregion Thierstein kann im Auftrag einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern

Zusatzaufgaben



- a) die Finanzierung gesichert ist;
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind;
- c) die Delegiertenversammlung zustimmt.

§ 4

Die Sozialregion Thierstein wird ab 01. Januar 2009 operativ tätig und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Betriebsaufnahme
Geltungsdauer

II Organe

§ 5

¹ Die Organe der Sozialregion sind

Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sozialkommissionen
- d) die Kontrollstelle
- e) die Geschäftsleitung und die sozialen Dienste

² Mit Ausnahme der Geschäftsleitung werden sämtliche Organe auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

³ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird auf unbestimmte Zeit öffentlichrechtlich angestellt.

⁴ Angestellte der Sozialen Dienste Thierstein dürfen keinem Organ als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

§ 6

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

Delegiertenversammlung
Zusammensetzung

- a) den Gemeindevertretungen;
- b) dem Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat.

² Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:

- bis 1000 Einwohner 1
- bis 2000 Einwohner 2
- bis 3000 Einwohner 3
- bis 4000 Einwohner 4

³ Jede Verbandsgemeinde bestimmt Ersatzdelegierte. Die maximale Anzahl richtet sich nach Abs. 2.

⁴ Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.

⁵ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



§ 7

Die Delegiertenversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Erlass der rechtsetzenden Reglemente einschliesslich Zweckverbandsordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Sozialen Dienste Thierstein;
- b) Genehmigung des Voranschlags;
- c) Genehmigung Rechnung;
- d) Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung von Geschäften und Nachtragskrediten welche den Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall oder CHF 25'000.-- wiederkehrend übersteigen;
- f) Wahl des Vorstandes;
- g) Wahl des Präsidiums (Delegiertenversammlung und Vorstand);
- h) Wahl der Kontrollstelle;
- i) Bewilligung der Übernahme von Zusatzaufgaben gemäss § 3;
- j) Ausübung der Oberaufsicht über die Sozialen Dienste Thierstein.

Delegiertenversammlung
Aufgaben

8

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend ist.

² Jede/r Delegierte verfügt über eine Stimme.

³ Sofern Gesetz und Statuten keine speziellen Regelungen enthalten, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr.

⁴ Die Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Rechte und Pflichten der Delegierten und des Präsidenten oder der Präsidentin richten sich nach dem Gemeindegesetz und werden in der Zweckverbandsordnung näher umschrieben.

Rechte und Pflichten
der Delegierten

§ 9

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ der Sozialregion Thierstein.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung;
- je einer Vertretung der Sozialkommissionen, jede Sozialkommission nominiert ihr Mitglied selbst;
- aus den restlichen Mitgliedern nominiert durch die Ammännerkonferenz Thierstein.

Vorstand

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen in einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.

⁴ Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Er hat insbesondere

- a) Die Tätigkeiten der Sozialregion Thierstein zu planen und zu koordinieren;
- b) die Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen;
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen;
- d) die operativen Tätigkeiten zu beaufsichtigen;
- e) die Verwaltungsreglemente sowie die grundsätzlichen Vorgaben an die Sozialkommissionen und an die Geschäftsleitung zu erlassen;
- f) die Sozialregion Thierstein nach aussen zu vertreten;
- g) die Verbandsgemeinden über wichtige Geschäfte zu informieren;
- h) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zu wählen;
- i) einen Aktuar bzw. eine Aktuarin sowie einen Finanzverwalter bzw. eine –verwalterin zu ernennen, oder deren Aufgaben einer aussenstehenden Fachstelle zu übertragen;
- j) den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin anzustellen;
- k) die internen Abläufe in einem Organisationsreglement zu regeln.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

⁷ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Einzelunterschriften sind nicht zulässig.

⁸ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Sozialen Dienste Thierstein nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10

¹ Die Verbandsgemeinden können Sozialkommissionen bilden. Die Sozialkommissionen sind in der Zweckverbandsordnung definiert.

Sozialkommissionen

² Jede Sozialkommission muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wovon ein Mitglied dem Vorstand angehören muss. Jede Verbandsgemeinde sollte in einer Sozialkommission vertreten sein.

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



³ Die Sozialkommissionen übernehmen die ihnen vom Gesetz und den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben.

⁴ Die Sozialkommissionen entscheiden abschliessend für die Fälle im ihnen zugeteilten Gebiet.

⁵ Für die Beschlussfassung in den Sozialkommissionen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁶ Die Sozialkommissionen konstituieren sich selbst.

⁷ Eine mit den traktandierten Fällen vertraute Fachperson der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sozialkommissionen teil.

§ 11

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche in einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.

Kontrollstelle

(Für die Bestellung der Kontrollstelle gilt GG § 103, Abs. 1 + 2)

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

³ Die Kontrollstelle kann sich durch eine befähigte Fachstelle beraten lassen.

⁴ Die Aufgaben der Kontrollstelle können durch die Delegiertenversammlung einer externen Fachstelle übertragen werden.

⁵ Der jährliche Bericht der Kontrollstelle wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

⁶ Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen können die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein nehmen.

§ 12

¹ Die Protokollführung in den Sozialkommissionen obliegt der Geschäftsstelle der Sozialen Dienste Thierstein.

Protokollführung in den Sozialkommissionen

² Beim Vorliegen von speziellen Gründen, kann ein Mitglied der Sozialkommission mit der Protokollführung beauftragt werden.

III Geschäftsstelle

§ 13

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die durch Gesetz, Statuten, Reglemente und Weisungen des Vorstandes ihr übertragenen Aufgaben in den Leistungsfeldern gemäss §§ 2 und 3.

Geschäftsstelle

² Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin.

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



³ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin sowie das Personal gemäss § 9, Absatz 5 i sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zweckverbandes unterstellt. Das übrige Personal untersteht dem Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin.

⁴ Der Vorstand regelt in einem Geschäftsreglement die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.

IV Finanzierung

§ 14

¹ Die Finanzierung der Fallkosten richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Finanzierung

² Die administrativen Kosten der Sozialen Dienste Thierstein (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:

- a) den Lastenausgleich gemäss § 55, Ansatz 4 Sozialgesetz;
- b) Beiträge an die AHV-Zweigstellen;
- c) weitere Beiträge leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar, in welchem der Voranschlag erstellt wird;
- d) spezielle Beiträge für Zusatzaufgaben gemäss § 3;
- e) Erträge aus Gebühren
- f) Vermögenserträge;
- g) weitere Beiträge.

³ Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität der Sozialregion Thierstein durch quartalsweise Vorschusszahlungen gemäss Voranschlag.

⁴ Die definitive Abrechnung je Verbandsgemeinde wird gemeinsam mit der Verbandsrechnung erstellt. Allfällige Guthaben werden innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Verbandsrechnung ausbezahlt, allfällige Ausstände innerhalb der gleichen Frist eingefordert.

⁵ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet ausschliesslich der Zweckverband Sozialregion Thierstein.

V Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 15

¹ Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und –

Politische Rechte der Stimmberechtigten

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

² Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 16

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Initiative

Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

Form

§ 17

¹ Die geplante Initiative ist bei der Geschäftsstelle Sozialregion Thierstein schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.

Vorprüfung

² Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch die Aktuarin oder durch den Aktuar des Zweckverbandes.

§ 18

Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

Zustandekommen

(Beglaubigung der Unterschriften durch die Gemeindeverwaltungen gemäss Stimmregister)

§ 19

¹ Der Vorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.

Verfahren
(Initiative)

² Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

³ Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

⁴ Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.

⁵ Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



§ 20

¹ 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

Fakultatives Referendum

² Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, bei der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein einzureichen.

§ 21

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

Ausschluss vom Referendum

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist;
- c) der Voranschlag;
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 500'000 einmalig oder CHF 100'000 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- e) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;
- f) Verwaltungsreglemente;
- g) Disziplinaentscheide;
- h) Wahlen;
- i) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten.

§ 22

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

Urnenabstimmung
auf Beschluss der
Delegiertenversammlung

§ 23

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.

Amtliche Publikationen

VI Schlussbestimmungen

§ 24

¹ Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung und von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Thierstein sind dem

Beschwerden

Zweckverband Sozialregion Thierstein

Statuten



Vorstand einzureichen.

² Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Sozialkommissionen richten sich nach der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

³ Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet an die zuständige Instanz einzureichen.

§ 25

Für Statutenänderungen sowie die Aufnahme von neuen Gemeinden bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Statutenänderungen
Aufnahme neuer Gemeinden

§ 26

Die Statuten treten am 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit.

Inkraftsetzung

§ 27

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur mit der Genehmigung des Regierungsrates erfolgen. Der Austritt ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich.

Austritt

² Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.

³ Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 28

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.

Auflösung
des Zweckverbandes

² Ein Aktiv- oder Passivüberschuss wird im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 29

Das Gemeindegesetz und das Sozialgesetz gelten als ergänzendes Recht.

Ergänzendes Recht

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.